

KSK 115

Kantonsgericht von Graubünden Dretgira chantunala dal Grischun Tribunale cantonale dei Grigioni

Ref.: Chur, 08. Februar 2011

Schriftlich mitgeteilt am:

16. Februar 2011

Beschluss

Schuldbetreibungs- und Konkurskammer als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Vorsitz Präsident Brunner

Richter Kantonsrichter Bochsler und Kantonsrichter Hubert

Redaktion Aktuar Conrad

Kreisscheiben betreffend

Pfändungsvollzug/Distanzpfändung

- 1. Den Inspektionsberichten 2010 entnimmt die Aufsichtsbehörde, dass es die Betreibungsämter in gewissen Betreibungskreisen und Regionen im Einzelfall vorschnell oder gar standardmässig damit bewenden lassen, die Schuldner zwecks Pfändung und Pfändungsvollzug auf das Amt zu zitieren.
- 2. Das von der Lehre teilweise als "Distanzpfändung" bezeichnete Vorgehen der Pfändung auf Distanz, das heisst ohne sich an Ort und Stelle umzusehen, oder ohne sich vom Vorhandensein der Pfändungsgegenstände zu überzeugen oder ohne den Schätzungswert desselben auf Grund eigener Besichtigung zu bestimmen, ist unzulässig. Es verletzt Art. 89 ff. SchKG und die Untersuchungsmaxime.

Dass sich die Beamten oder ihre Hilfsperson selbst und vor Ort zu vergewissern haben, ergibt sich bereits aus dem Grundprinzip der Abklärung des Sachverhalts von Amtes wegen (Winkler, Kurzkommentar SchKG, Basel 2009, Art. 91 N 14). Schon aus diesem Grund darf nicht sein, dass standardmässig eine Vorladung des Schuldners auf das Betreibungsamt erfolgt und "Hausbesuche" nur bei Nichterscheinen gemacht werden. Man darf nicht einfach auf die Behauptungen des Schuldners abstellen. Die Erhebungen bei der Pfändung erfolgen von Amtes wegen (BISchK 1963 S. 141). Man hat sich also an Ort und Stelle, wo pfändbares Gut vorhanden ist oder sein könnte, in der Regel in die Wohnung des Schuldners, in sein Geschäft, an den Arbeitsplatz oder wo dieser sonst anzutreffen ist, zu begeben und dort nachzuprüfen, ob vom Gläubiger angegebenes oder bei Bedürfnis weiteres pfändbares Gut vorhanden ist (Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Bd. I, Zürich 1997, § 23 Rz 18; Lebrecht, Basler Kommentar SchKG, 2. A. 2010, Art. 89 N 17, Art. 91 N 13; Winkler, a.a.O., Art. 89 N 13; Jaeger/Walder/Kull, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 5. A. Zürich 2006, Art. 89 N 13; Robert Joos, Handbuch des Betreibungsbeamten der Schweiz, Wädenswil 1964, S. 123; BGE 89 IV 77 E. 4b, 83 III 63; BISchK 1991 Nr. 42 E. 2b, 1972 Nr. 27 E. 1, 1962 Nr. 12; ZR 37 Nr. 28). So wie ihnen Art. 91 Abs. 3 SchKG die Macht einräumt, Räumlichkeiten und Behältnisse öffnen zu lassen und einzusehen, müssen sich die Vollstreckungsbeamten nach pfändbarem Substrat umschauen und sich bei Pfändung selbst vom Vorhandensein gepfändeter Gegenstände überzeugen. Es gilt – aus der Sicht des Amtes – das Holprinzip. Der Sinn der Bestimmungen von Art. 89 ff. SchKG und die ausgewogene Wahrung der Gläubigerinteressen verlangen, den Schuldner aufzusuchen, um zu schauen, was er hat und wie er lebt. Aus der Prämisse und der Lebenserfahrung, dass man sich nicht einfach darauf verlassen darf, was der Schuldner erzählt, ergibt sich zwangsläufig die primäre Anforderung, dass die schuldnerischen Lebens- und Vermögensverhältnisse vor Ort im Sinne eines Augenscheins zu verifizieren sind. Das ist die Regel, für welche letztlich auch die Vorschriften über die Reihenfolge der Pfändung, die Prüfung der Kompetenzqualität, die Schätzung und die Sicherung des Pfändungsgutes sprechen (Art. 92, 95, 97, 98 SchKG; vgl. auch Jaeger/Walder/Kull, a.a.O., Art. 89 N 13, unter Hinweis auf BGE 29 I 621). Nur sachlich fundierte Gründe erlauben es, von dieser Regel abzuweichen. Die anscheinend bei einigen Ämtern herrschende Überlegung, dass Sachpfändungen weitgehend illusorisch geworden seien, da im Normalfall in der Schuldnerwohnung meist nichts zu holen sei, ist eine Forfaiterklärung, die nicht zur Leitlinie werden darf. Dass nichts zu holen sei, bleibt letztlich Vermutung, die es in aller Regel an Ort und Stelle zu verifizieren gilt - bei erstmaliger Pfändung

stets, bei "Stammkunden" je nach Situation oder doch in zeitlichen Abständen erneut.

Die Ämter seien in diesem Zusammenhang an die Rechtsfolgen des Mangels von Distanzpfändungen erinnert. Unter bestimmten hinzutretenden Aspekten ergibt sich von Amtes wegen festzustellende Nichtigkeit, so wenn die Distanz über den Betreibungskreis hinaus geht, das heisst bei örtlicher Unzuständigkeit (BGE 55 III 165; Walder, Kommentar SchKG 2007, Art. 22 N 3, unter Hinweis auf BGE 106 III 100, 114 III 76 E. 1; Ernst Blumenstein, Handbuch des Schuldbetreibungsrechts, Bern 1911, S. 335), oder wenn mangels amtlicher Erklärung gar kein Vollzug der Pfändung stattgefunden hat (BGE 97 III 22, 112 III 14; BISchK 1947 Nr. 32; ZR 37 Nr. 28), oder wenn Werte gepfändet werden, die gar nicht vorhanden sind, respektive von deren Vorhandensein sich der Beamte nicht selbst überzeugt hat. Auf jeden Fall aber setzt man sich mit Distanzpfändungen dem Risiko der Anfechtbarkeit der Pfändung aus (BGE 89 IV 77 E. 4b, 83 III 64 f.; Lebrecht, a.a.O., Art. 89 N 17; Winkler, a.a.O., Art. 89 N 13; Jaeger/Daeniker, Schuldbetreibungs- und Konkurspraxis 1911-1945, Zürich 1947, Bd. I, Art. 89 N 4; BISchK 1991 Nr. 42).

Die Betreibungsämter sind daher angewiesen, der Einhaltung dieser Regeln bei Pfändung und Pfändungsvollzug mehr Beachtung zu schenken.

3. Für die teilweise lasche Praxis bei den Pfändungsvollzügen sind zwei Ursachen auszumachen. Zum einen geht aus mehreren Inspektionsberichten hervor, dass einige Ämter am Limit arbeiten oder chronisch überlastet sind; zum anderen ist bekannt, dass einige Betreibungskreise ganz oder teilweise auf Bezirksebene fusioniert haben (Albula, Davos-Klosters, Inn, Surselva, Imboden). Die Beteiligten seien darauf hingewiesen, dass die sich im Gang befindliche – von der Aufsichtsbehörde grundsätzlich begrüsste - Tendenz zu Zusammenschlüssen von mehreren politischen Kreisen zu einem Betreibungskreis insoweit keine "Sparübung" sein kann, als die Betreibungsämter nach wie vor und ohne jegliche Abstriche in der Lage sein müssen, ihren Auftrag gesetzeskonform zu erfüllen. Soweit eine breit geübte Praxis von Distanzpfändungen auf personelle Unterbesetzung, strukturelle Mängel oder andere organisatorische Unzulänglichkeiten zurückzuführen ist, werden die betroffenen Ämter angewiesen, ungesäumt bei ihren Wahlbehörden vorstellig zu werden. Es darf nicht sein, dass die Regel der Pfändung vor Ort in ihr Gegenteil verkehrt wird, weil man keine Zeit oder zu wenig Personal hat, oder weil infolge territorial vergrösserter Betreibungskreise die Wege zu den Schuldnern zu lang geworden sind. In fusionierten Ämtern sind nötigenfalls Aussenstellen – allenfalls auch nur temporär besetzte – zu schaffen. Die Kreise sind verpflichtet, den Betreibungsämtern in Quantität und Qualität jene Mittel und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um den Auftrag in der von Gesetz und Rechtsprechung vorgegebenen Weise erfüllen zu können. Das vorliegende Kreisschreiben geht aus diesem Grund auch zur Kenntnis an die Kreisämter. Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, im Einzelfall direkt bei ihnen zu intervenieren.

4. <u>Mitteilung an:</u>

- die Betreibungsämter des Kantons Graubünden
- die Kreisämter des Kantons Graubünden
- die Betreibungsinspektoren Philipp Annen, Gian Zanotta und Gion Cola

Kantonsgericht von Graubünden Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Der Vorsitzende Der Aktuar



Präsident Brunner Conrad